

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c47f9e02-d58d-3a3d-a409-17c6defecaea>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|----------------------------|
| Titel | Strafprozessordnung (StPO) |
| Amtliche Abkürzung | StPO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 312-2 |

§ 459c StPO - Beitreibung der Geldstrafe

- (1) Die Geldstrafe oder der Teilbetrag der Geldstrafe wird vor Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit nur beigetrieben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen erkennbar ist, dass sich der Verurteilte der Zahlung entziehen will.
- (2) Die Vollstreckung kann unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird.
- (3) In den Nachlass des Verurteilten darf die Geldstrafe nicht vollstreckt werden.

